

14 Unterlagen zur Prüfung des Vorhabens nach § 9 Abs. 2 i. V. § 7 Abs. 2 UVPG

14.1 Einführung / Ausgangssituation

14.2 Rechtliche Grundlagen

14.2.1 UVP-Pflicht

14.2.2 Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls

14.3 Bewertung der ökologischen Empfindlichkeit

14.3.1 Qualitäts- und Schutzkriterien

14.3.2 Wasser und Boden

14.3.3 Natur, Kultur und Landschaft

14.4 Fazit



14 Unterlagen zur Prüfung des Vorhabens nach § nach § 9 Abs. 3 i. V. § 7 Abs. 2 UVPG

14.1 Einführung / Ausgangssituation

Auf eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens wird an dieser Stelle verzichtet. Die Antragstellerin verweist hier auf die Kurzbeschreibung im Abschnitt 1.4 dieses Antrages.

14.2 Rechtliche Grundlagen



14.2.1 UVP-Pflicht

Das UVPG-Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 - beinhaltet in Anlage 1 die UVP-pflichtigen Vorhaben. Darin ist aufgeführt:

Nr.:	Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2
8.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel durch den Einsatz von, - Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten ... mit einer Feuerungswärmeleistung von		
8.2.2	1 MW bis weniger als 50 MW		S

Legende:

Legende:

Nr.

= Nummer des Vorhabens

Vorhaben

= Art des Vorhabens mit ggf. Größen- oder Leistungswerten nach § 6 Satz 2 sowie Prüfwerten für Größe oder Leistung nach § 7 Absatz 5 Satz 3

X in Spalte 1

= Vorhaben ist UVP-pflichtig

A in Spalte 2

= allgemein Vorprüfung des Einzelfalls: siehe §7 Abs. 1 Satz 1

S in Spalte 2

= standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 7 Abs. 1 Satz 2

Die vorhandene Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf etc. soll geändert werden.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind, § 9 Abs. 3 UVPG. Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt gem. § 9 Abs. 5 UVPG die Vorschrift des § 7 UVPG entsprechend. Daher ist entsprechend §§ 9 Abs. 5, 7 Abs. 2 UVPG bei einem Änderungsvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde

gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG ausschließlich, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht gem. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG keine UVP-Pflicht.

Lediglich dann, wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde gem. § 7 Abs. 2 Absatz 5 UVPG auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde nach Durchführung der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung solche Umweltauswirkungen haben kann.

14.2.2 Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls

Nachfolgend sind die in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18. März 2021, zuletzt geändert am 10.09.2021, enthaltenen Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls wiedergegeben. Sie bilden die inhaltliche Grundlage und Gliederungsstruktur der vorliegenden Prüfung der UVP-Pflicht des Vorhabens der British American Tobacco GmbH.

Die Merkmale des Vorhabens beziehen sich auf das Änderungsvorhaben, nicht auf die bestehende und genehmigte Anlage.

UVPG Anlage 3: Kriterien für die Standort bezogene Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

...

- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
 - 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer erfasst,
 - 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
 - 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 - 2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
 - 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,
 - 2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

14.3 Bewertung der ökologischen Empfindlichkeit

14.3.1 Schutzkriterien

Unter Schutzkriterien im Sinne von Anlage 3 (Pkt. 2.3) UVPG ist die Belastbarkeit der Schutzgüter – unter besonderer Berücksichtigung von Schutzgebietsausweisungen und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes – zu verstehen. Darunter fallen NATURA 2000-, FFH- und Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutz- und Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebiete, Gebiete in denen die festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, Denkmale, Denkmalensembles und Bodendenkmale. Das Beurteilungsgebiet ist die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht. Der Radius ergibt sich mit $37\text{m} \cdot 50$ auf 1.850 m.

14.3.2 Wasser und Boden

Im Süden in ca. 1,5 km Entfernung vom Werksgelände fließt der Rote Main. Der Rote Main ist einer der beiden Quellflüsse des Mains. Er entspringt in der Fränkischen Schweiz und vereinigt sich am westlichen Stadtrand von Kulmbach mit dem rechten und nördlichen Quellfluss Weißer Main, der mehr Wasser führt. Der Rote Main ist dagegen mit 72 Kilometern länger. Sein Gefälle beträgt 283 Meter.

Der Rote Main durchfließt lehmhaltige Böden. Vor allem nach Regenfällen enthält er viel Schwebfracht, was ihm eine rötlich-braune Färbung gibt. Daher rührt der Namensbestandteil rot.

Entlang des Roter Main gibt es zahlreiche festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Speziell im Süden des Untersuchungsgebiets existieren das festgesetzte Überschwemmungsgebiet mit dem Gewässernamen Roter Main. Nördlich des Standortes liegt das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Trebgast. In der nachstehenden Abbildung 3 sind die festgesetzten Überschwemmungsgebiete (blau schraffiert) im Umkreis des Standortes dargestellt. Der Standort ist mit einem grünen Punkt markiert. Das Untersuchungsgebiet ist rot eingekreist.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Trink- Wasserschutzgebiete. Das nächste Wasserschutzgebiet liegt ca. 2,5 km in nördlicher Richtung. Wasserschutzgebiete werden zur Sicherung der Wasservorkommen für die öffentliche Trinkwasserversorgung ausgewiesen. Diese Schutzgebiete werden gemäß der Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten in Zonen unterteilt.

In der nachstehenden Abbildung 4 sind die festgesetzten Wasserschutzgebiete aus dem Umwelt-Atlas des Bayrischen Landesamtes für Umwelt dargestellt.

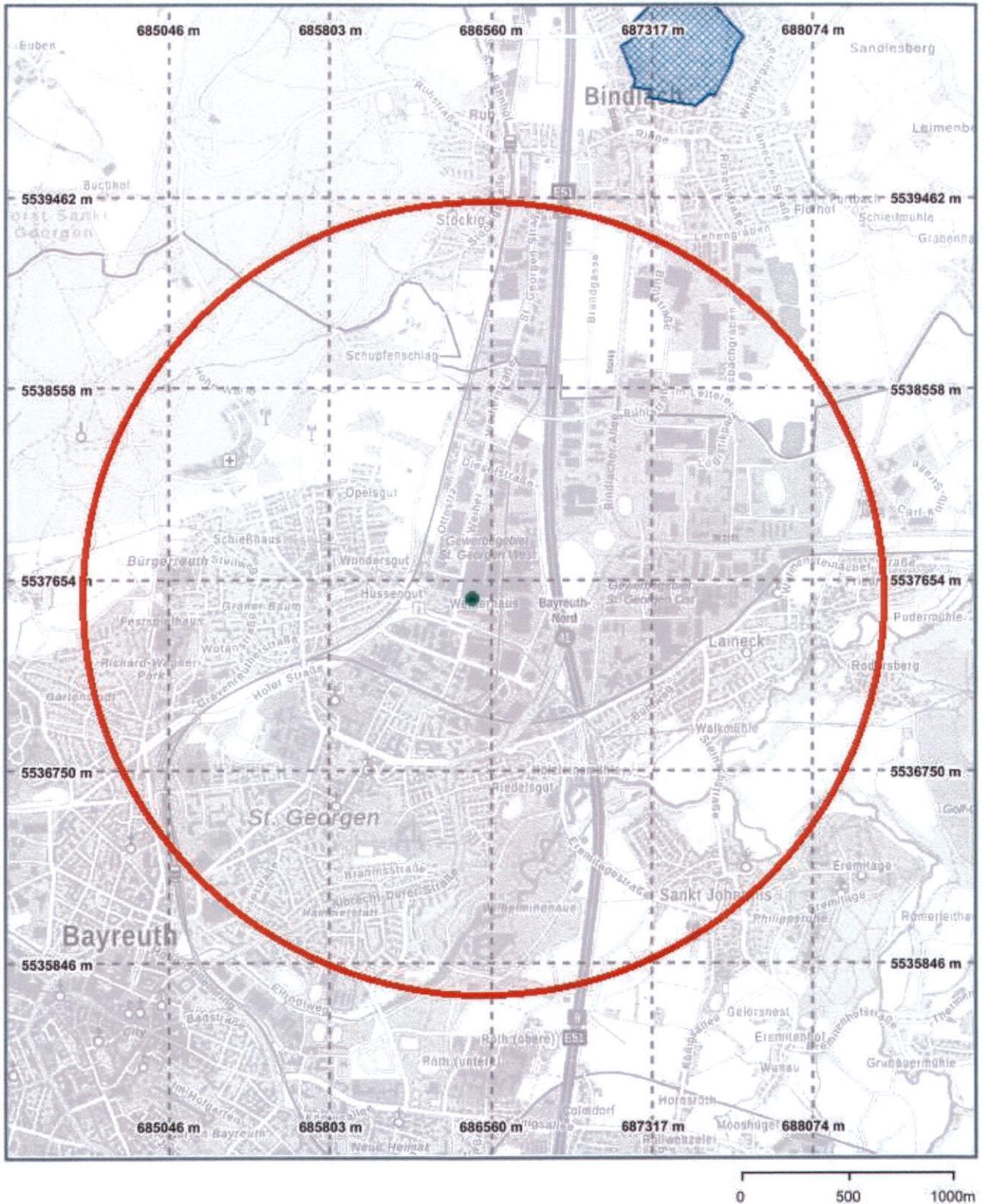


Abbildung 4: Wasserschutzgebiet

Böden bilden die oberste Schicht der Erdkruste, die mit Lebewesen, Wasser und Luft durchsetzt ist. Als Lebensraum für Pflanzen ernähren Böden Menschen und Tiere. Böden filtern unser Grund- und

Trinkwasser und schützen es vor Verunreinigungen. Gleichzeitig speichern Böden Treibhausgase und tragen zum Klimaschutz bei. Wir nutzen Böden täglich als Baugrund, für die Forstwirtschaft oder zur Rohstoffgewinnung. Spuren vergangener Hochwässer, Schadstoffeinträge, Siedlungen und vieles mehr ist in unseren Böden archiviert.

Hinsichtlich der Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ sind im Rahmen des geplanten Vorhabens im Untersuchungsgebiet Schutzwürdigkeiten zu berücksichtigen. Das Vorhaben hat jedoch nach derzeitigem Wissenstand keine Auswirkungen auf die Schutzgüter.

14.3.3 Natur, Kultur und Landschaft

Arten und Lebensräume

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befindet sich kein nach ausgewiesene Naturschutzgebiete. Das nächstgelegene (NSG) Muschelkalkgebiet am Ochsenberg (NDG-00739.01) liegt östlich ca. 2,6 km vom Standort entfernt.

Im Untersuchungsgebiet gibt es zahlreiche kleinere geschützte Biotope. Die nachstehende Abbildung 5 zeigt die Biotope im Untersuchungsgebiet.

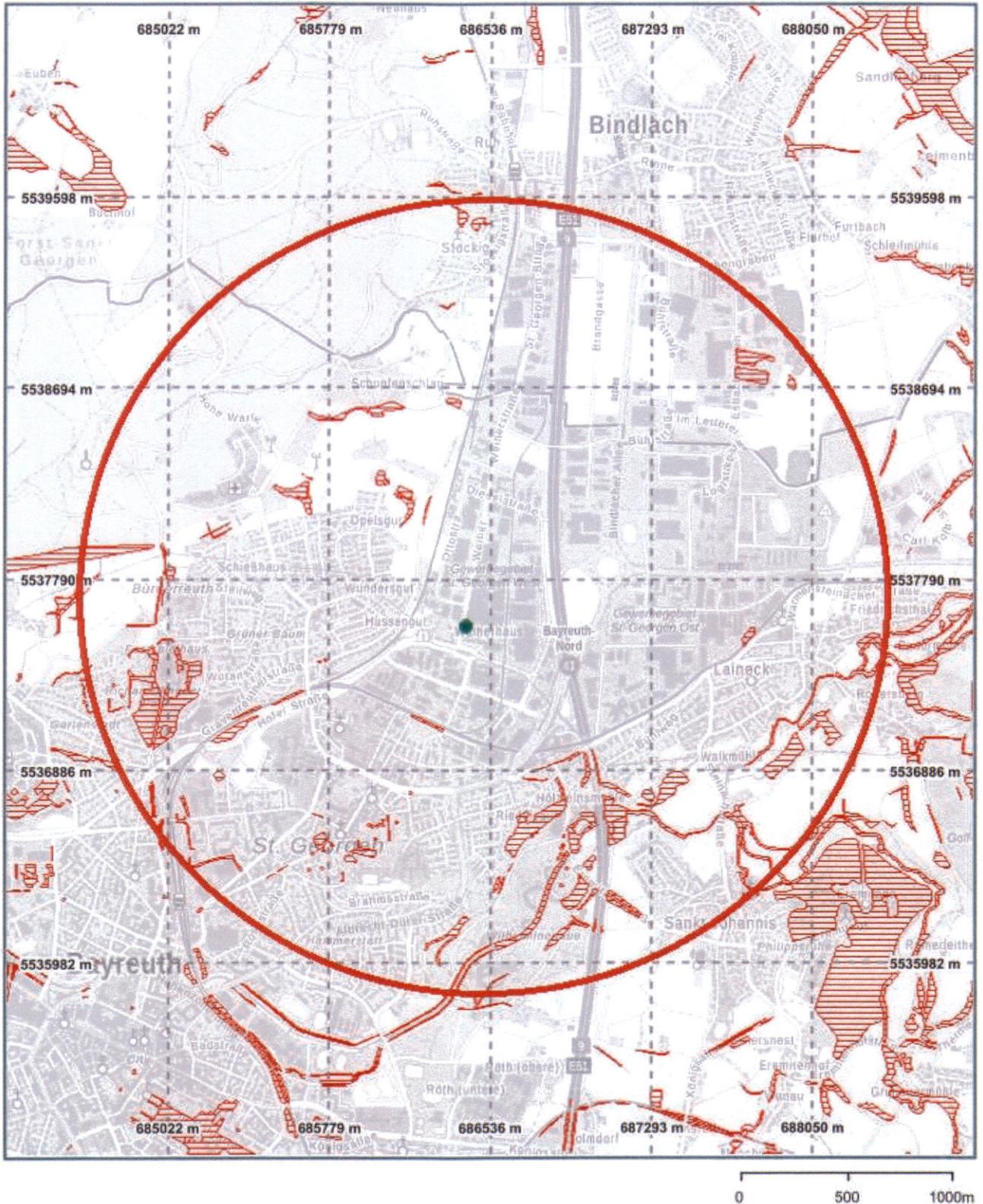


Abbildung 5: schutzwürdige Biotope

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine FFH Gebiete. Das nächstgelegene FFH Gebiet liegt südöstlich außerhalb des Untersuchungsgebietes.



Abbildung 6: FFH-Gebiete

Für das geplante Projekt werden keine bestehenden Lebensräume für Tiere und Pflanzen in Anspruch genommen. Die Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit des direkt betroffenen Gebietes ist im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz als gering zu bewerten. Vorkommen besonders schutzwürdiger oder gefährdeter Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften oder Biotope (z. B. Arten der Roten Liste) sind am Standort (Betriebsgelände) nicht bekannt.

Nationalpark und Landschaftsschutzgebiete

Im Untersuchungsgebiet befindet sich kein Nationalpark. Es liegen jedoch drei Landschaftsschutzgebiete im Untersuchungsgebiet. Nordwestlich liegt das LSG-00554.01 „Hohe Warte / Maintalhang“. Die gesamte Fläche des LSG beträgt 1548,55 ha. Östlich liegt das LSG-00504.01 „Steinachtal mit Oschenberg mit einer Gesamtfläche von 2265,12 ha. Südlich befindet sich das LSG-00532.01 „Oberes Rotmaintal“ mit einer Fläche von 1327 ha.

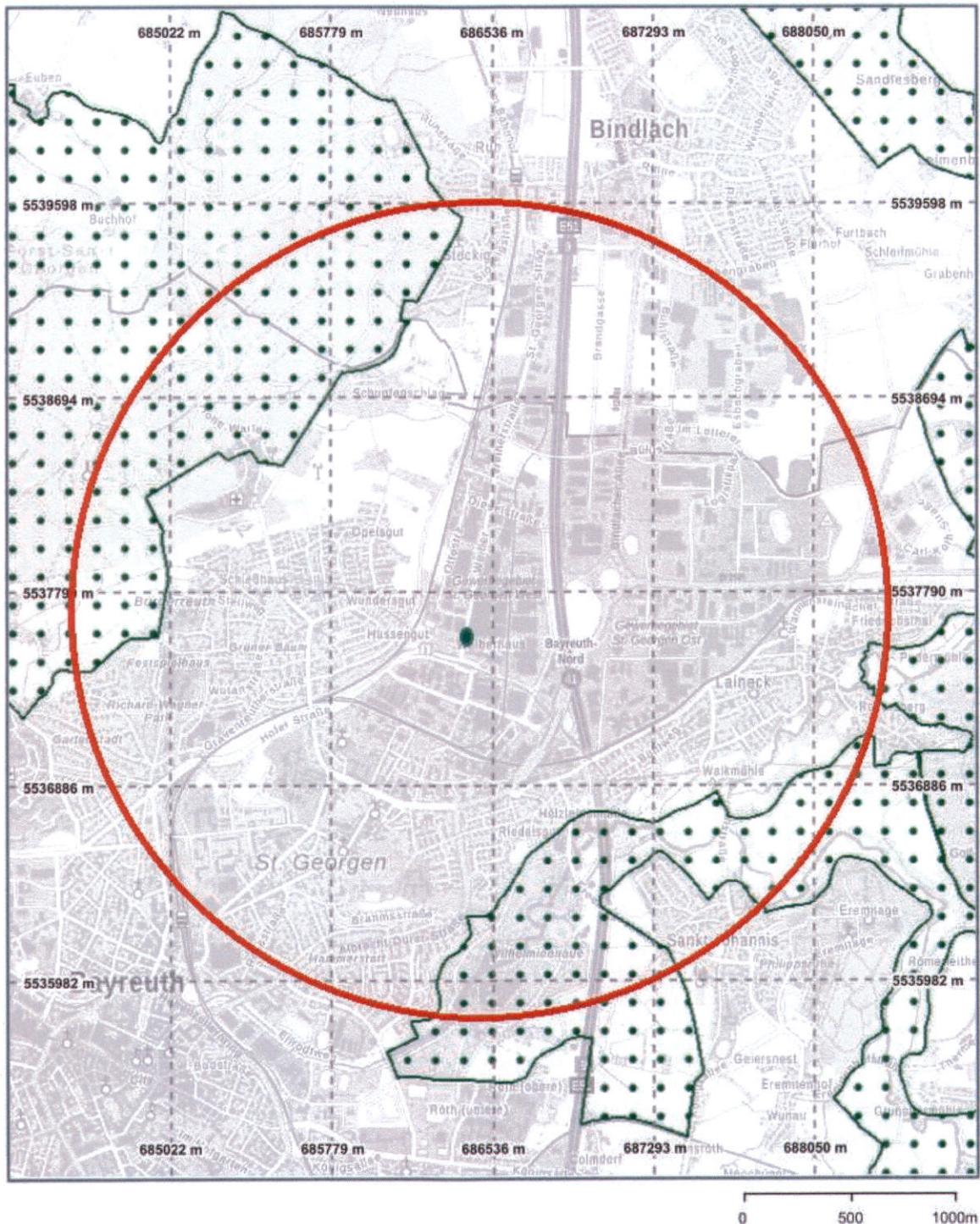


Abbildung 7: Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsbild und Siedlungsschwerpunkte

Das Landschaftsbild am Standort und der unmittelbaren Umgebung (Wohngebiete und Gewerbegebiet) ist teilweise anthropogen, industriell geprägt. Eine Veränderung des Landschaftsbildes findet durch das Vorhaben nicht statt. In der weiteren Umgebung befindet sich Siedlungsbereich südöstlich und westlich. Die nächstgelegenen Wohngebäude von dem Kesselhaus der British American Tobacco GmbH befindet sich ca. 430 m in westlicher Richtung. Die Stadt Bayreuth ist der Raumkategorie „ländlicher Raum im engeren Sinne“ zuzuordnen. Wichtigste Verkehrsachse sind die Bundesstraße B2 sowie die Autobahn A9, welche in ca. 270 m östlich vom Werksgelände verläuft. Die Region besitzt einen hohen Freizeit- und Erholungswert. Das nachstehende Luftbild (Abbildung 8) zeigt eine Übersicht der Umgebung. Der Werksgelände ist rot eingerahmt, sowie der Standort der neuen Biomassefeuerung rot eingekreist.



Abbildung 8: Luftbild

Der Standort selbst ist bezüglich der Qualitäts- und Schutzkriterien nicht als sensibel zu bezeichnen. Vorbelastungen durch Lärm, Staub und Luftschadstoffemissionen sind im Rahmen der industriellen und gewerblichen Nutzung des Standortes zu erwarten. Es liegen jedoch keine Anzeichen vor, dass Umweltqualitätsnormen überschritten sein könnten.

Denkmalschutz

Auf dem Betriebsgelände befinden sich keine Denkmäler. Entsprechend der Denkmalliste des Bayerischen Denkmal-Atlas befinden sich im Untersuchungsgebiet eine Vielzahl Denkmalgeschützter Gebäude. In etwa 656 m befinden sich die denkmalgeschützten Sand- und Steinsäulen zur Markierung der Stadtgrenze. Es folgt eine Zuckerfabrik, eine Villa, das ehem. Schloss St. Georgen sowie Wohnhäuser. Das Vorhaben hat jedoch keinerlei Einfluss auf die vorhandenen Denkmäler.

Eventuelle Funde bei Erdarbeiten, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse bestehen könnte, sind gemäß Denkmalschutzgesetz generell unverzüglich an die zuständige Denkmalschutzbehörde zu melden. Erdarbeiten sind im Rahmen des Vorhabens jedoch nicht vorgesehen.

UNESCO-Weltkulturerbe

In einer Entfernung von ca. 2,5 km zum Standort befindet sich in südwestlicher Richtung das UNESCO Weltkulturerbe "Markgräfisches Opernhaus Bayreuth". Der Welterbestatus entfaltet keinen rechtlich greifbaren weitergehenden Schutz, als der durch das bestehende deutsche Denkmalschutzrecht geboten wird. Wegen der räumlichen Entfernung zwischen dem Betriebsgelände und der Welterbestätte sind Auswirkungen nicht zu erwarten, so dass die Welterbestätte vorliegend nicht als besondere örtliche Gegebenheit innerhalb des Wirkraums zu bewerten ist.

14.4 Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Reichtum, die Qualität und die Regenerationsfähigkeit der Umweltschutzgüter im Bereich des Standortes selbst und dessen näherer Umgebung aufgrund der planungskonformen Bebauung und starken anthropogenen Übertragung des Gebietes gering sind. Am Standort sind Vorbelastungen einzelner Schutzgüter (z. B. durch Luftverunreinigung, Lärm, Bodenverunreinigung) entsprechend der vorhandenen gewerblichen Nutzung vorhanden. Es liegen keine Anzeichen vor, dass Umweltqualitätsnormen überschritten sein könnten. Im Umfeld sind Schutzgebiete vorhanden, jedoch weist der genaue Standort, keine Schutzgebiete auf.

Nach alledem liegen für den Standort keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne von § 7 Abs. 2 UVPG vor. Die standortbezogene Vorprüfung kann daher nach der ersten Stufe mit der Feststellung beendet werden, dass eine Pflicht zur Durchführung einer UVP nicht besteht.